

Wissenswertes über den Rundfunkbeitrag

Informationen über Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten sowie die Härtefallregelung

Abweichend vom Grundsatz, dass für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist, können sich bestimmte Personen von der Beitragspflicht befreien lassen. Für welche Personengruppen eine solche Ausnahmeregelung gilt, ist im § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht wegen eines Härtefalls zu stellen. Wir informieren darüber, welcher Personenkreis sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen, wer einen Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags stellen kann und wie die Härtefallregelung aussieht.

Wer kann sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen?

Einen **Befreiungsantrag** stellen können:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- Empfänger von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nicht bei den Eltern lebende Empfänger von BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld
- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz ([§ 27 e BVG](#))
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel ([§§ 61 bis 66](#)) [des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches - SGB XII](#))
- Empfänger von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Empfänger von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Empfänger von Pflegezulagen nach [§ 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz \(LAG\)](#)
- Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird
- Volljährige, die in einer stationären Einrichtung leben ([§ 45 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches - SGB VIII](#))
- taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach [§ 72 SGB XII Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches \(SGB XII\)](#) sowie [§ 27 des BVG](#).

Die Bedürftigkeit muss mittels eines Bewilligungsbescheides einer Behörde nachgewiesen werden.

Quelle: <http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/Wissenswertes-ueber-Rundfunkgebuehren-8>; Stand: 28.02.2017

Veranstaltungsreihe Info-Frühstück ALG-II 24.08.2017 „Rundfunkgebühren – muss ich die zahlen?“

Veranstalter: KASA, Diakonie Würzburg; WAT, Brauchbar gGmbH; SKF Würzburg

Wer keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht, weil seine Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderen **Härtefall beantragen, wenn die Überschreitung geringer ausfällt als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags. Für die Befreiung ist die Vorlage eines ablehnenden Leistungsbescheids der jeweiligen Sozialbehörde erforderlich, aus dem hervorgehen muss, dass die Bedarfsgrenze um maximal 17,50 Euro überschritten wurde.**

Gilt die Befreiung auch für Mitbewohner der Wohnung?

Ja, aber: Die Befreiung erstreckt sich innerhalb der Wohnung auf die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung von Sozialleistungen mit berücksichtigt wurden. Sobald nur ein Bewohner ganz oder teilweise beitragspflichtig ist, ist der komplette oder mindestens ein ermäßigter Beitrag für die Wohnung zu zahlen.

Kann man sich bei Bezug von Arbeitslosengeld I befreien lassen?

Nein: Wer Arbeitslosengeld I (ALG I) erhält, fällt nicht unter den vorgenannten Personenkreis und kann daher nicht befreit werden, auch dann nicht, wenn das ALG I geringer ausfällt als das Arbeitslosengeld II (ALG II). ALG I ist eine Versicherungs- und keine Sozialleistung. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Bedürftigkeit von einer Sozialbehörde bescheinigt wurde. Wird ergänzend ALG II gezahlt, ist ein Befreiungsantrag möglich.

Gibt es eine Befreiungsmöglichkeit wegen zu geringen Einkommens?

Nein: Wer über ein nur geringes Einkommen verfügt, aber keine Sozialleistungen beantragen möchte, kann sich nicht befreien lassen. Eine Befreiung ist nur noch möglich, wenn ein Leistungsbescheid einer Sozialbehörde vorliegt. Die Befreiung wegen geringen Einkommens ist bewusst abgeschafft worden. Auch ein theoretisch vorhandener Anspruch auf Arbeitslosengeld II reicht nicht aus. Die Bedürftigkeit muss mittels eines Bewilligungsbescheides einer Behörde nachgewiesen werden.

Ggf. kommt ein Antrag auf Befreiung wegen eines Härtefalls in Betracht.

Wer kann eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen?

Eine **Ermäßigung** von den Rundfunkbeiträgen können Schwerbehinderte beantragen, in deren Schwerbehindertenausweis ein **RF-Merkzeichen** eingetragen ist. Konkret:

Quelle: <http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/Wissenswertes-ueber-Rundfunkgebuehren-8>; Stand: 28.02.2017

Veranstaltungsreihe Info-Frühstück ALG-II 24.08.2017 „Rundfunkgebühren – muss ich die zahlen?“

Veranstalter: KASA, Diakonie Würzburg; WAT, Brauchbar gGmbH; SKF Würzburg

- blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 % allein wegen der Sehbehinderung
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 %, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Der ermäßigte Beitrag beträgt 5,83 Euro monatlich.

Wie stellt man den Befreiungs- oder Ermäßigungsantrag?

Anträge liegen in Stadt- und Gemeindeverwaltungen aus. Alle Formulare können Sie auch online unter www.rundfunkbeitrag.de ausfüllen und ausdrucken. Darin müssen Sie den entsprechenden Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgrund angeben, außerdem

- die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers,
- der entsprechende Sozialleistungsbescheid bzw.
- Schwerbehindertenausweis

beifügen.

Den Antrag stellen Sie bei: ARD, ZDF und Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln.

Wann beginnt die Befreiung?

Liegt ein [Befreiungsgrund](#) vor, gilt die Befreiung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Außerdem kann sie bis zu drei Jahre rückwirkend gelten, sofern für die Zeit durchgehend ein Befreiungsgrund nachgewiesen werden kann. Das heißt, dass auch bereits gezahlte Beiträge unter Umständen zurück gefordert werden können.

Quelle: <http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/Wissenswertes-ueber-Rundfunkgebuehren-8>; Stand: 28.02.2017

Veranstaltungsreihe Info-Frühstück ALG-II 24.08.2017 „Rundfunkgebühren – muss ich die zahlen?“

Veranstalter: KASA, Diakonie Würzburg; WAT, Brauchbar gGmbH; SKF Würzburg

Wissenswertes über den Rundfunkbeitrag

Was Studenten wissen müssen

Der Start in Ausbildung oder Studium ist für viele auch mit einem Tapetenwechsel verbunden. Je nachdem, ob erste eigene Bude, Studentenwohnheim oder Wohngemeinschaft zur neuen Adresse werden, müssen Auszubildende und Studenten beim Rundfunkbeitrag unterschiedliche Regelungen beachten.

In Wohngemeinschaften gilt die Regel ‚Einer für alle‘. Zimmer oder Apartments im Studentenwohnheim gelten hingegen jeweils als eigene Wohnung, für die jeder Bewohner den Rundfunkbeitrag von 17,50 Euro pro Monat entrichten muss. Als Einzugshilfe gibt die Verbraucherzentrale folgende Hinweise mit auf den Weg.

Anmeldepflicht

Volljährige Schüler, Auszubildende oder Studenten, die allein oder zu mehreren in eine eigene Wohnung ziehen, werden zu Beitragszahlern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Als Wohnung sind hierbei auch mehrere Einzelzimmer mit gemeinsamer Wohn- oder Etagenküche und einem gemeinsamen Wohnungseingang definiert. Auch ein Einzelappartement in einem Studentenwohnheim gilt als eine eigene Wohnung. Die Beitragspflicht gilt auch für ausländische Studierende und Stipendiaten.

Stellvertreterprinzip

In einer Wohngemeinschaft (WG) muss ein Bewohner bestimmt werden, der sich stellvertretend für alle beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio anmeldet. Wer das übernimmt, muss für die regelmäßige Abbuchung geradestehen – alle anderen sollten Sorge tragen, dass der monatliche Rundfunkbeitrag fair untereinander aufgeteilt wird.

Befreiung bei BAföG

Einfach nur Student oder Azubi zu sein – das reicht nicht, um keine Rundfunkbeiträge zahlen zu müssen. Nur wer BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe bekommt, kann beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht stellen. Anträge gibt es unter www.rundfunkbeitrag.de. Bei der Antragstellung ist der BAföG-Bezug nachzuweisen, am besten mit einer entsprechenden Bescheinigung vom BAföG-Amt.

Achtung!: In der WG gilt, dass ein Mitbewohner den vollen Rundfunkbeitrag zahlen muss, auch wenn ein oder auch mehrere andere WG-Mitglieder davon befreit sind, weil sie BAföG beziehen. Derjenige, der keine Befreiung erhält, muss 17,50 Euro pro Monat für die

Quelle: <http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/Wissenswertes-ueber-Rundfunkgebuehren-8>; Stand: 28.02.2017

Veranstaltungsreihe Info-Frühstück ALG-II 24.08.2017 „Rundfunkgebühren – muss ich die zahlen?“

Veranstalter: KASA, Diakonie Würzburg; WAT, Brauchbar gGmbH; SKF Würzburg

gemeinsame Wohnung zahlen. Nur wenn alle WG-Bewohner befreit sind, ist auch die gesamte Wohnung beitragsfrei.

Aus- und Umzug

In einer Wohngemeinschaft herrscht oft ein Kommen und Gehen. Für den Fall des Ein- und Auszugs sollten klare Regelungen getroffen werden, damit nicht derjenige, der sich angemeldet hat, weiterhin auf den monatlichen Kosten für den Beitrag sitzen bleibt. Zieht der bisher angemeldete WG-Mitbewohner aus, sollte er sich schriftlich beim Beitragsservice abmelden und seine neue Anschrift mitteilen.

Wird er Mitglied in einer anderen WG, benötigt der Beitragsservice lediglich die Beitragsnummer des Wohngossen, der die Zahlung des Rundfunkbeitrags in der neuen Bleibe übernommen hat.

Achtung: Auch wenn bei einem Auslandssemester die Wohnung aufgegeben wird oder wenn der Studierende in die Wohnung der Eltern zurückzieht, sollte in jedem Fall eine schriftliche Abmeldung beim Beitragsservice erfolgen.

Quelle: <http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/Wissenswertes-ueber-Rundfunkgebuehren-8>; Stand: 28.02.2017

Veranstaltungsreihe Info-Frühstück ALG-II 24.08.2017 „Rundfunkgebühren – muss ich die zahlen?“

Veranstalter: KASA, Diakonie Würzburg; WAT, Brauchbar gGmbH; SKF Würzburg

Wissenswertes über den Rundfunkbeitrag

Informationen zur Beitragspflicht sowie zur An- und Abmeldung

"Einfach. Für alle." – mit diesem Slogan beschreiben die Rundfunkanstalten das Beitragssystem. Sie wollen damit herausstreichen, dass der Beitrag unabhängig von der Anzahl der in der Wohnung (und im Auto) vorhandenen Geräte (Einfach) und Personen (Für alle) zu bezahlen ist.

Für alle heißt auch, dass für jede Wohnung, unabhängig davon, ob Radio- und/oder Fernsehgeräte überhaupt vorhanden sind, der Rundfunkbeitrag zu zahlen ist. Die wichtigsten Fragen und Antworten haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Wann und bei wem muss eine Anmeldung erfolgen?

Jeder volljährige Wohnungsinhaber ist gesetzlich verpflichtet, sich anzumelden. Dabei genügt es, wenn eine der in der Wohnung lebenden Personen sich anmeldet und den Rundfunkbeitrag zahlt. Ausgenommen sind Kinder von Sozialleistungsempfängern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (früher GEZ). Die Anschrift lautet:

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht endet, wenn einer der folgenden Abmeldegründe vorliegt:

- zwei oder mehrere Beitragszahler ziehen zusammen (Hochzeit, Einzug in eine WG usw.). In diesem Fall sind Name und Beitragsnummer aller Beitragszahler anzugeben.
- der Beitragszahler geht dauerhaft ins Ausland und besitzt in Deutschland keinen Wohnsitz mehr. In diesem Fall ist eine meldeamtliche Bescheinigung vorzulegen.
- der Beitragszahler stirbt. In diesem Fall müssen Angehörige eine Sterbeurkunde vorlegen.
- der Beitragszahler gibt eine (Zweit-)Wohnung auf. In diesem Fall muss eine meldeamtliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Quelle: <http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/Wissenswertes-ueber-Rundfunkgebuehren-8>; Stand: 28.02.2017

Veranstaltungsreihe Info-Frühstück ALG-II 24.08.2017 „Rundfunkgebühren – muss ich die zahlen?“

Veranstalter: KASA, Diakonie Würzburg; WAT, Brauchbar gGmbH; SKF Würzburg

Die Abmeldung muss schriftlich unter Angabe des Abmeldegrundes beim Beitragsservice eingehen. Eine telefonische Abmeldung reicht nicht aus. Der Beitragsservice bestätigt die Abmeldung. Die Beitragspflicht endet immer erst mit der entsprechenden Anzeige gegenüber dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Tipp

Als Beitragszahler tragen Sie die Beweislast für den Zugang der Abmeldung beim Beitragsservice. Wir empfehlen Ihnen, die Abmeldung möglichst per Einschreiben mit Rückschein zu versenden, um den Eingang beim Beitragsservice nachweisen zu können. Bitte bewahren Sie den Einlieferungsbeleg/Rückschein der Post auf.

Achten Sie darauf, dass Sie eine Abmeldebestätigung des Beitragsservice erhalten. Solange die Abmeldung nicht schriftlich bestätigt wurde, können Sie nicht davon ausgehen, dass sie erfolgt ist.

Müssen Haushaltsangehörige und Mitbewohner einen eigenen Rundfunkbeitrag zahlen?

Laut Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird der Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 € für jede Wohnung fällig, unabhängig davon, ob überhaupt und wenn ja, wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind. Für Familien, WG's und nichteheliche Lebensgemeinschaften hat die Regelung gegenüber der bisherigen Situation einen wesentlichen Vorteil: "Einer zahlt für Alle", d.h. nur ein Familienmitglied, Lebenspartner oder WG-Bewohner muss für die gemeinsame Wohnung zum Rundfunkbeitrag angemeldet sein. Die privat genutzten Pkw aller Bewohner sind ebenso beitragsfrei wie Kinder mit eigenem Einkommen.

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag haften die Bewohner einer Wohnung gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass grundsätzlich jeder Bewohner zur Beitragszahlung herangezogen werden kann, wenn der offiziell angemeldete Teilnehmer den Rundfunkbeitrag nicht entrichtet. Stellt der Beitragsservice Nachzahlungsforderungen, und kann der Betroffene nachweisen, dass er einen Befreiungstatbestand erfüllen würde, wird er nachträglich von Beitragszahlung befreit.

Gibt es eine Beitragspflicht bei Zweit- und/oder Ferienwohnungen oder Wohnmobilen?

Privat genutzte Zweit- oder Ferienwohnungen sind separat beitragspflichtig. Hier werden noch einmal 17,50 Euro pro Monat fällig. Wohnwagen und Wohnmobile, aber auch Bauwagen oder Wohncontainer gelten nur dann als Wohnung, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. In solchen Fällen besteht eine Beitragspflicht.

Quelle: <http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/Wissenswertes-ueber-Rundfunkgebuehren-8>; Stand: 28.02.2017

Veranstaltungsreihe Info-Frühstück ALG-II 24.08.2017 „Rundfunkgebühren – muss ich die zahlen?“

Veranstalter: KASA, Diakonie Würzburg; WAT, Brauchbar gGmbH; SKF Würzburg